Demokratisch Liberale LIGA

Bundessatzung

Demokratisch Liberale LIGA

Wir stehen zum Schutz und zur Sicherung und Gestaltung der Demokratie, der Gesellschaft, der Würde des Menschen, der Familien, des Landes und der Wirtschaftsethik in Deutschland und in Europa.

Stuttgart, den 24. Juli 2017

Einleitung

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Demokratisch Liberale LIGA gegründet. Wir formulieren Lösungen. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und das friedliche Zusammenleben der Völker Europas.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet 4
§ 2 Mitgliedschaft 4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 5
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 6
§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder 7
§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände 9
§ 8 Gliederung 9
§ 9 Organe der Bundespartei 10
§ 10 Der Bundesparteitag 10
§ 11 Der Bundesbeirat 15
§ 12 Der Bundesvorstand 17
§ 13 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands 17
§ 14 Sitzungen des Bundesvorstands 17
§ 15 Europawahlversammlung 18
§ 16 Vereinigungen 18
§ 17 Jugendorganisation 18
§ 18 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse 19
§ 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat 21
§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung 22
§ 21 Geltungsbereich der Bundessatzung 22
§ 22 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten 22

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen Demokratisch Liberale LIGA.

(2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet LIGA.

(3) Der Sitz der Partei ist Stuttgart.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

(5) Landesverbände führen den Namen Demokratisch Liberale LIGA mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.

(6) Die Landesverbände bestimmen ihren Sitz im Sinne der zuständigen Gerichtsbarkeit selbständig. Das Tätigkeitsgebiet der Landesverbände erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei Demokratisch Liberale LIGA kann jeder deutsche Staatsbürger werden, (jede natürliche Person) der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze, die Satzung und die Ziele der Partei vorbehaltlos anerkennt.

(2) Eine Mitgliedschaft setzt das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zum sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland voraus.

(3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Demokratisch Liberalen LIGA sein.

(4) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(5) Der Bundesparteitag kann allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist.

(6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LIGA und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung, die nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslands tätig ist, entscheidet der zuständige Landesvorstand; der Bundesvorstand kann der Entscheidung des Landesvorstands widersprechen.

(7) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der LIGA sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Bundesbeirat kann Bewertungen gemäß Absatz (2) mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

(8) Personen, die Mitglied einer der in Absatz (7) bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft

geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(9) Aktuelle und bereits in der Vergangenheit beendete Mitgliedschaften in anderen Parteien innerhalb des Tätigkeitsgebietes der Demokratisch Liberalen LIGA oder in einer anderen politischen, mit der Demokratisch Liberalen LIGA konkurrierenden Gruppen oder deren parlamentarischen Vertretung muss der Antragsteller in seinem Aufnahmeantrag lückenlos dokumentieren.

(10) Die Demokratisch Liberale LIGA besteht gemäß § 2 Absatz (3) Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt analog für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers im Online-Verfahren über die Internetseite der Demokratisch Liberalen LIGA oder mithilfe eines Antragsformulars.

(2) Die Mitgliedschaft in der Demokratisch Liberalen LIGA wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an.

(3) lm Mitgliedsantrag muss vollständig Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat; die Landessatzungen können die zuständige Gliederungsebene abweichend regeln.

(5) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Bewerber.

(6) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes er gibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(7) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grunds beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbands und des zuständigen Landesvorstands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen Näheres regeln.

(8) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbands. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz (6) zu beantragen.

(9) Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

(10) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Demokratisch Liberalen LIGA ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

(11) Eine Aufnahmeentscheidung kann innerhalb eines Jahres vom Bundesvorstand ohne Angabe von Gründen rückgängig gemacht werden.

(12) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke der Demokratisch Liberalen LIGA zu fördern.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Die Wahrnehmung des Stimmrechtes setzt eine lückenlose Erfüllung der Beitragspflicht des jeweiligen Mitgliedes voraus.

(4) Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss durch Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand der für das Mitglied zuständigen Organisationsebene oder einem seiner Mitglieder der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 3 Absatz (4) zuständig ist, schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung wegen eines Betrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist.

(4) Der Beschluss des Landesvorstandes über die Streichung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt muss dem Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Eine Abmahnung nach Absatz (3) setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz (4) oder Absatz (5) bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der LIGA, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

a) Enthebung aus einem Parteiamt,

b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz (5) gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen.

(8) Der Vorstand hat im Fall von Absatz (7) die Eilmaßnahme binnen drei Tagen schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden.

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

(10) Wenn ein Mitglied schuldhaft, in grober Weise insbesondere durch Beleidigung, Hetze, Verunklimpfung, Rufschädigung bis hin zum tätlichen Angriff gegen ein Parteimitglied die Interessen der Demokratisch Liberalen LIGA verletzt, kann es aus der Demokratisch Liberalen LIGA ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht (§ 10 Absatz (5) Parteiengesetz). Vor Beschlussfassung des Schiedsgerichts muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Schiedsgerichts ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Schiedsgerichts kann das Mitglied Berufung bei einem Schiedsgericht höherer Ordnung einlegen. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim zuständigen Schiedsgericht eingehen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(11) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Demokratisch Liberale LIGA eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer politischen Organisation oder von politisch arbeitenden und einflussnehmenden Diensten und Bündnissen, ist nach bekannt werden dieser Tatsache auch eine bereits mehrere Jahre bestehende Mitgliedschaft unmittelbar in Frage gestellt. Die Auflösende Wirkung der Mitgliedschaft in der LIGA tritt durch die Feststellung des Verschweigens und den Beschluss des zuständigen Landesvorstands ein. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine auf-schiebende Wirkung

(12) Grundsätzlich stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch ein zu stufenden Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Demokratisch Liberalen LIGA dar.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

a) Amtsenthebung seines Vorstands,

b) Auflösung des Gebietsverbands.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,

b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder

c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden vom übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 8 Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen durch Beschluss des Landesvorstandes folgende nachgeordnete Gebietsverbände gründen:

a) In den Grenzen eines oder mehrerer Verwaltungskreise Kreisverbände als kleinste selbständige organisatorische Gliederung der LIGA mit Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

b) Stadt- und Gemeindeverbände in den Grenzen einer oder mehrerer kreisangehörigen Städte oder Gemeinden sowie Stadtbezirksverbände in den Bezirken bzw. Wahlbezirken der kreisfreien Städte

(3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands.

(4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

(5) Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.

(6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand Beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. Beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 9 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind

a) der Bundesparteitag,

b) der Bundesbeirat,

c) der Bundesvorstand

d) die Europawahlversammlung.

§ 10 Der Bundesparteitag

Allgemeines

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

a) der Bundesvorstand es beschließt,

b) der Bundesbeirat dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder

c) auf Verlangen von mindestens sechs Landesvorständen.

(2) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Der Bundesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern nicht der Bundesparteitag oder der Bundesbeirat beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Der Bundesparteitag besteht aus 500 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich, anteilig bis zu maximal einem Fünftel der mit Stimmrecht ausgestatteten Versammlungsteilnehmer, denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Mitglieder des Bundesvorstands, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt (§ 8 Absatz (1) Satz 2 Parteiengesetz).

(5) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Absatz (3) Satz 3 Parteiengesetz).

Aufgaben

(6) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Demokratisch Liberalen LIGA und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der LIGA-Fraktionen und die von der LIGA geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich.

(7) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand in getrennten Wahlgängen und in gleicher und geheimer Wahl als Mitglieder des Bundesvorstandes:

a) den Vorsitzenden,

b) auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär,

c) vier Stellvertretende Vorsitzende,

d) den Bundesschatzmeister,

e) weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,

f) weitere 20 Mitglieder des Bundesvorstandes.

(8) Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Der Bundesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(9) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt, er muss aus mindesten 3 Mitgliedern bestehen (§11 Absatz (1) Parteiengesetz). Der Generalsekretär wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt; er kann jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Bundesbeirat vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss des Bundesbeirats ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

(10) Die unter Absatz (7) Punkt a) bis e) genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden sowie der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages und der Vorsitzende der LIGA-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie der Präsident des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der LIGA-Fraktion des Europäischen Parlamentes, soweit sie der LIGA angehören, bilden das Präsidium (§ 11 Absatz (2) Parteiengesetz). Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der LIGA angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(11) Der Bundesparteitag wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, vier Beisitzer sowie sieben stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung sowie drei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(12) Der Bundesparteitag nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der LIGA, sowie der LIGA-Fraktion des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes entgegen und beschließt die Entlastung. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden. Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz (2) Satz 6 Parteiengesetz).

(13) Der Bundesparteitag beschließt über die Bundessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung, sowie sämtliche für die Bundespartei maßgeblichen Geschäftsordnungen die jeweils Bestandteile der Bundessatzung sind.

(14) Der Bundesparteitag beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien.

(15) Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand und dem Bundesbeirat Weisungen zu erteilen. Der Bundesparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Bundesbeirat (oder Bundesvorstand?) überweisen.

Einberufung

(16) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(17) Die Einladung richtet sich an die ordentlichen Delegierten der Landesverbände. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Bundesgeschäftsstelle hinterlegten Delegiertenlisten der Landesverbände. Die Landesverbände sind verpflichtet, alle Änderungen der Delegiertenlisten unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an die Landesvorstände und die Ersatzdelegierten übermittelt. Für den Fall der Einberufung des Bundesparteitags als Mitgliederversammlung richtet sich die Einladung an alle Mitglieder.

Anträge

(18) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Bundesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingereicht werden. Anträge sollten begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
Antragsberechtigt sind:

a) fünf ordentliche Delegierte,

b) Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen sowie Vorstände und Versammlungen höherer Gliederungen,

c) der Bundesbeirat,

d) der Bundesvorstand,

e) die Bundesprogrammkommission,

f) Bundesfachausschüsse sowie

g) fünfzig Mitglieder.

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zum Antrag.

Sonderparteitag

(19) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit einer verkürzte Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung eine besondere Eile / Dringlichkeit erforderlich macht. Die Eile / Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Bundesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens ein Parteitag im Zeitraum von zwei Jahren muss mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung, Tagesordnung

(20) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(21) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz (10) beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bundesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Beschlussfassung

(22) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder Beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(23) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(24) Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(25) Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbands oder eines Landesverbands oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(26) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

(27) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitags bedürfen.

Sonstiges

(28) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

(29) Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene ist eine Empfehlung des Bundesbeirats einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 20.

§ 11 Der Bundesbeirat

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Bundesbeirat ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorenthalten sind.

(2) Dem Bundesbeirat haben Bundesvorstand und Bundestagsfraktion mindestens dreimal jährlich zu berichten.

(3) Der Bundesbeirat kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder den Beschlüssen des Bundesparteitags entgegenstehen.

(4) Der Bundesbeirat beschließt insbesondere über:

a) die Gründung von Vereinigungen nach § 16,

b) über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18,

c) über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20,

d) über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung,

e) sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung.

(5) Der Bundesbeirat beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

Zusammensetzung

(6) Mitglieder des Bundesbeirats sind der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister und vier weitere vom Bundesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie 50 Vertreter der Landesverbände. Die Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Wäre ein Landesverband danach nicht vertreten, erhält er gleichwohl einen Sitz; die Gesamtzahl der Ländervertreter erhöht sich um diesen Sitz. Die Zuteilung wird halbjährlich angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar bzw. 1. Juli des Jahres. Mitglieder des Bundesvorstands können nicht als Ländervertreter entsandt werden.

(7) Der Bundesbeirat hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Vertreter der Landesverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Bundesbeirats im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen des Bundesvorstands oder dreier Landesvorstände oder eines Viertels seiner Mitglieder ist der Bundesbeirat unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Eingang des Verlangens, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Beschlussfassung

(8) Der Bundesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gemäß § 10 der Finanzordnung bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Bundesbeirat .

Schatzmeisterkonferenz

(9) Ein Ausschuss des Bundesbeirats ist die Schatzmeisterkonferenz. Sie besteht aus dem Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Der Finanzdirektor und die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

(10) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

(11) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Bundesbeirat und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister. Entscheidungen der Schatzmeisterkonferenz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Bestätigungsbeschlusses durch den Bundesbeirat.

Satzungsausschuss

(12) Ein Ausschuss des Bundesbeirats ist der Satzungsausschuss. Er besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die vom Bundesbeirat berufen und abberufen werden. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen. Höchstens die Hälfte seiner Mitglieder darf Mitglied im Bundesvorstand oder eines Landesvorstands sein, jedoch nicht mehr als drei. Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse und Personalentscheidungen mit einfacher Mehrheit. Alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(13) Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

§ 12 Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem Generalsekretär,

c) vier stellvertretende Vorsitzende,

d) dem Bundesschatzmeister,

e) weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,

f) weitere 20 Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 13 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand leitet die Demokratisch Liberale LIGA. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Bundesbeirats.

(2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein Bundessprecher oder ein stellvertretender Bundessprecher oder dem Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

§ 14 Sitzungen des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand wird von einem Bundessprecher im Benehmen mit dem oder den anderen Bundessprechern unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt.

(4) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr Beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen.

(5) Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands gemäß § 14 Absatz (3) nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(6) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 15 Europawahlversammlung

(1) Die Europawahlversammlung besteht aus Delegierten der Landesverbände. Sie wählt die Bewerber und Ersatzbewerber der LIGA für die Wahl zum Europäischen „Parlament". Sie berät und beschließt ferner über das Wahlprogramm der LIGA zur Europawahl. Für ihre Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag sinngemäß.

(2) Die Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung und die Wahl der Wahlbewerber richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze und im Übrigen nach den jeweiligen Satzungen.

§ 16 Vereinigungen

(1) Durch Beschluss des Bundesbeirats können Vereinigungen anerkannt werden, welche die Interessen der in ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei vertreten. Der Bundesbeirat kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Anerkennung wieder aufheben.

(2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht auf Abstammung, Nationalität, sexuelle Orientierung oder Geschlecht beziehen.

(3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem Gefüge der Partei entsprechen. Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.

(4) Die Vereinigungen geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesbeirat.

§ 17 Jugendorganisation

(1) Die Junge Demokratisch Liberale LIGA (JL) ist die offizielle Jugendorganisation der Demokratisch Liberalen LIGA. Die Bestimmungen des § 17 finden auf sie keine Anwendung.

(2) Die JL dient als Innovationsmotor der LIGA und hat das Ziel, das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der LIGA zu vertreten. Ihre Tätigkeit kann von der Partei insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und den Austausch von Daten und Informationen unterstützt werden.

(3) Die JL verfügt als eigenständiger Verein über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.

(4) Tätigkeit und Satzung der JL dürfen den Grundsätzen der LIGA und ihrer Satzung nicht widersprechen. Der gesamte Bundesvorstand der JL muss aus Mitgliedern der LIGA bestehen.

(5) Die Organe des Bundesverbands der JL haben das Recht, Anträge an die Organe des Bundesverbands der LIGA zu stellen.

(6) Die Junge LIGA kann einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Bundesbeirat entsenden. Sie kann ebenfalls einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Bundesvorstand entsenden, soweit der Bundesvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Die stimmrechtslosen Vertreter der Jungen LIGA sind den anderen Mitgliedern dieser Organe in allen anderen Belangen gleichgestellt.

§ 18 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse

Bundesprogrammkommission

(1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen,

b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen,

c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen.

(2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstands,

b) je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter der Landesverbände,

c) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter,

d) je einem Vertreter der LIGA-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.

(3) Die Bundesprogrammkommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Bundesbeirat.

(5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 beschließt die Bundesprogrammkommission.

Bundesfachausschüsse

(6) Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

a) die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereichs,

b) auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen,

c) die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gemäß Absatz (1).

(7) Die Bundesfachausschüsse setzen sich zusammen aus:

a) je angefangene 1000 Mitglieder je einem von den Landesverbänden aus deren Landesfachausschüssen entsandten Vertretern,

b) einem Mitglied des Bundesvorstands,

c) je einem Vertreter der LIGA-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.

(8) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse beschließt der Bundesbeirat.

(9) Der Bundesparteitag beschließt über die von der Bundesprogrammkommission und den Bundesfachausschüssen erarbeiteten Vorschläge für das Parteiprogramm.

§ 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) Abgeordnete der LIGA im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der LIGA gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

Wider das Berufspolitikertum

(5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

Unabhängigkeit der Vorstände

(6) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17,

b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament,

c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands.

Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.

§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gemäß § 9 Absatz (3) Parteiengesetz der Beschlussfassung des Bundesparteitags unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl.

(2) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Bundesvorstands statt, im Übrigen auf Antrag:

a) von drei vom Hundert der Mitglieder oder

b) von 25 Kreisvorständen oder

c) von drei Landesvorständen oder

d) des Bundesparteitags oder

e) des Bundesbeirats.

(4) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest:

a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,

b) über welche mit „Ja" oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Bundesbeirat beschließt.

§ 21 Geltungsbereich der Bundessatzung

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

§ 22 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Bundesparteitag der Partei Demokratisch Liberale LIGA am 6. Oktober 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen der Bundespartei.